

cantonale respingeva il ricorso pel motivo che il credito della Banca era stato ammesso sotto condizione della produzione dei titoli e che la produzione non essendo avvenuta, la collocazione doveva essere considerata come nulla.

B. — È contro questa decisione che Berta ricorre al Tribunale federale.

Considerando in diritto :

La collocazione del credito della Banca Popolare sotto la condizione della produzione degli effetti non pagati alla scadenza era irregolare.

Per agire correttamente l'Amministrazione avrebbe dovuto sospendere ogni decisione fino alla scadenza degli effetti ed ammettere o respingere il credito secondo la situazione che ne sarebbe risultata. (Art. 59 del Regolamento sull'amministrazione degli Uffici dei Fallimenti, del 13 luglio 1911).

Attualmente questa irregolarità non può più essere corretta. Si tratta unicamente di apprezzare la situazione giuridica alla quale essa diede origine.

Gli effetti che stanno a base del credito notificato dalla Banca Popolare Ticinese non erano stati accettati dal fallito. Questi li aveva semplicemente indossati all'ordine della Banca. Ciò facendo egli non era divenuto di lei debitore e poteva divenirlo solo in virtù dell'esercizio del diritto di regresso, nel caso in cui gli effetti non venissero pagati alla scadenza. Al momento in cui la Banca intervenne, gli effetti non erano ancora scaduti. La Banca non era quindi ancora creditrice. Essa poteva solo divenirlo nella eventualità di sopra indicata. È per questo credito eventuale che essa fu collocata. Difatti la collocazione avvenne solo pel caso in cui questi effetti non venissero pagati dall'accettante alla scadenza ed alla condizione che venissero prodotti i documenti comprovanti che il pagamento non aveva avuto luogo, vale a dire che venissero prodotti gli effetti protestati. Questa eventualità non essendosi verificata, dal momento che gli effetti vennero pagati alla scadenza, il credito eventuale pel quale la Banca era stata collocata non prese quindi origine. Donde la conseguenza che la Banca non avrebbe potuto pretendere nulla

anche se il suo credito eventuale non fosse stato eliminato. Il ricorrente che in virtù dell'art. 250 non ha diritto che al dividendo pertoccante al credito eliminato, non può quindi nulla pretendere neppure esso ; —

la Camera Esecuzioni e Fallimenti

pronuncia :

Il ricorso è respinto.

**111. Entscheid vom 26. September 1912 in Sachen
Konkursamt Baden.**

Art. 260 SchKG: *Verpflichtung der Konkursverwaltung, auf Begehren der Gläubiger, die eventuell Abtretung eines zweifelhaften Anspruches verlangen, einen Beschluss der Gläubigergesamtheit über die Geltendmachung dieses Anspruches herbeizuführen, auch wenn noch eine Aufklärung über das tatsächliche Fundament des Anspruches durch einen Prozess erwartet werden kann, der von den erwähnten Gläubigern bereits auf Grund einer Abtretung nach Art. 260 SchKG eingeleitet worden ist.*

A. — An der am 20. Mai 1912 abgehaltenen Gläubigerversammlung im Konkurs über Harry Zweifel-Stehli in Neuenhof, unbeschränkt haftenden Teilhaber der in Liquidation getretenen Kommanditgesellschaft Zweifel-Stehli & Cie. in Wettingen, wurde u. a. auch darüber beraten, ob nicht ein kurz vor der Konkursöffnung abgeschlossener Vertrag, durch den Zweifel-Stehli & Cie. ihre Aktiven gegen Übernahme der Passiven an eine neugegründete Aktiengesellschaft, die „Baumwoll-Spinnerei und Weberei Wettingen“ abgetreten hatten, auf dem Prozeßwege angefochten werden solle. Die Versammlung beschloß, namens der Masse darauf zu verzichten, dagegen den einzelnen Gläubigern auf dem Zirkularwege Gelegenheit zu geben, sich die betreffenden Ansprüche gegen die Baumwoll-Spinnerei und Weberei Wettingen abtreten zu lassen. Hierauf stellten zwei Gläubiger, Dr. von Sprecher und Edwin Schwarzenbach in Rüschlikon innert Frist ein entsprechendes Begehren; zugleich wünschten sie, daß ihnen auch die Ansprüche (Anfechtungsansprüche) der Masse gegen den Vater des

Gemeinschuldners Zweifel-Wild in Zürich, der Kommanditär der Firma Zweifel-Stehli & Cie. mit einer Kommanditsumme von 500,000 Fr. gewesen war, abgetreten würden. Das Konkursamt stellte die Abtretung gegenüber der Baumwoll-Spinnerei und Weberei Wettingen aus; auf das weitere Abtretungsbegehren gab es zunächst keine Antwort. Nachdem die beiden Gläubiger darauf durch Briefe vom 6. Juli neuerdings einen Bescheid darüber verlangt hatten, erwiderte es durch Schreiben vom 9. Juli 1912, daß bis zur Stunde noch nie davon gesprochen worden sei, daß der Masse irgendwelche Ansprüche gegen Zweifel-Wild zuständen, und folglich auch von einer Abtretung solcher gar nicht bezeichneter Ansprüche nicht die Rede sein könne.

Hierüber beschwerten sich Dr. von Sprecher und Schwarzenbach bei der untern Aufsichtsbehörde mit dem Antrage: es sei das Konkursamt anzuweisen, entweder den von ihnen, den Beschwerdeführern, behaupteten Anfechtungsanspruch gegen Zweifel-Wild selbst als Konkursverwaltung geltend zu machen oder denselben ihnen abzutreten. Die untere Aufsichtsbehörde wies jedoch die Beschwerde ab, im wesentlichen mit der Begründung, Anfechtungsrechte bestünden höchstens gegen die Firma Zweifel-Stehli & Cie., nicht gegen den Kommanditär; da der Anspruch gegen diesen nicht näher umschrieben worden und nicht ernstlicher Natur sei, fehle es an den Voraussetzungen des Art. 260 SchRG.

Dr. von Sprecher und Schwarzenbach recurrierten an die kantonale Aufsichtsbehörde, indem sie in ihrer Rekurschrift über den Inhalt der Ansprüche gegen Zweifel-Wild, deren Abtretung sie verlangten, folgendes ausführten: Es sei denkbar, daß bei der Abtretung der Aktiven an die Baumwoll-Spinnerei und Weberei Wettingen auch die Kommandite als Passivum behandelt und Zweifel-Wild für sie, ganz oder teilweise, sei es in Aktien, sei es auf andere Weise, abgefunden worden sei. Durch eine solche Abmachung könne die Konkursmasse des Harry Zweifel geschädigt worden sein; ob es wirklich geschehen sei, könne zur Zeit nicht gesagt, sondern nur im Prozeßwege festgestellt werden. Jedenfalls könne, wenn es der Fall sei, die Anfechtung aus diesem Gesichtspunkte nur gegen Zweifel-Wild persönlich und nicht gegen die Baumwoll-Spinnerei und Weberei Wettingen oder gegen die li-

quidierte Firma, die sich ja von allen Aktiven entblößt habe, gerichtet werden.

Durch Entscheid vom 9. September 1912 hieß die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde in dem Sinne gut, daß sie das Konkursamt Baden anwies, den allfälligen Anfechtungsanspruch gegen Zweifel-Wild den Beschwerdeführern im Sinn des Art. 260 SchRG abzutreten, sofern die Gesamtheit der Gläubiger darauf verzichte. In der Begründung des Entscheides wird zunächst darauf hingewiesen, daß Abtretungsbegehren nach Art. 260 von jedem Konkursgläubiger bis zum Schlusse des Konkursverfahrens gestellt werden könnten, der Umstand, daß von Ansprüchen gegen Zweifel-Wild bisher in den Gläubigerversammlungen und Zirkularen nicht gesprochen worden sei, also keine Bedeutung habe, und sodann ausgeführt: Gegenstand der Abtretung nach Art. 260 sei jeder Anspruch, der möglich sei, sich auf das Konkurssubstrat beziehe und einen Vermögenswert darstelle: damit die Abtretung zu erfolgen habe, genüge, daß ein solcher Anspruch behauptet werde; die Frage, ob er zu Recht bestehe, sei weder vom Konkursamt noch von den Aufsichtsbehörden, sondern einzig vom Richter zu entscheiden. Den erwähnten Voraussetzungen genüge aber der streitige Anspruch durchaus; denn die Beschwerdeführer behaupteten, es sei denkbar, daß durch die Transaktion zwischen Zweifel-Stehli & Cie. und der Baumwollspinnerei Wettingen die Kommandite des Zweifel-Wild ganz oder teilweise aus dem Vermögen des Konkursiten gedeckt worden sei. Warum dies nicht möglich sein könnte, sei nicht einzusehen und daher der Beschwerde im Sinne des Dispositives zu entsprechen.

B. — Diesen Entscheid hat das Konkursamt Baden als Konkursverwaltung an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrage: es sei in Aufhebung desselben die Beschwerde des Dr. von Sprecher und Edwin Schwarzenbach gegen seine Schlussnahme vom 9. Juli abzuweisen. Zur Begründung macht es geltend: Die Beschwerdeführer hätten nicht verlangen können, daß ihnen das Konkursamt die streitigen Ansprüche sofort abtrete, sondern höchstens, daß es die Gläubiger befrage und einen Beschluß dieser darüber herbeiführe. Schon deshalb sei die Beschwerde unbegründet gewesen. Sie hätte aber auch aus dem weiteren Grunde

verworfen werden sollen, weil die Beschwerdeführer in ihrem Abtretungsbegehren an das Konkursamt den Inhalt der abzutretenden Rechte in keiner Weise präzisiert, sondern nur allgemein von einem „Anspruch gegen Zweifel-Wild“ gesprochen hätten. Auf die in der Rekurschrift an die kantonale Aufsichtsbehörde nachträglich gemachten Angaben über den Gegenstand dieses Anspruchs dürfe keine Rücksicht genommen werden. Im übrigen hätten die Beschwerdeführer auch hier nicht behauptet, daß ein Anspruch bestehe, sondern nur, daß er bestehen könnte und daß sich dies im Prozesse erweisen werde. Solange aber der Gläubiger nicht zu behaupten vermöge, daß ein Anspruch gegeben sei, könne er logischerweise auch nicht dessen Abtretung verlangen. Denn es könne der Konkursverwaltung doch nicht zugemutet werden, sich über etwas schlüssig zu machen, zu dessen Beurteilung ihr alle Anhaltspunkte fehlten. Folglich könne auch das Konkursamt nicht gezwungen werden, einen Beschluß der Gläubiger herbeizuführen, bevor durch den angehobenen Prozeß gegen die Baumwoll-Spinnerei und Weberei Wettingen Klarheit über die zwischen dieser und der Firma Zweifel-Stehli & Cie. geschlossene Transaktion geschaffen worden sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Weber in dem Briefe des Gläubigers von Sprecher vom 6. Juli noch in demjenigen des Gläubigers Schwarzenbach vom gleichen Tage an das Konkursamt wurde verlangt, daß das Konkursamt die Ansprüche an Zweifel-Wild sofort abtrete; beide enthielten vielmehr lediglich das Ersuchen um einen Bescheid darüber, wie sich das Amt zu diesem Abtretungsbegehren stelle. Ebenso kann auch das Beschwerdebegehren an die untere Aufsichtsbehörde, wenn schon seine Formulierung vielleicht etwas präziser hätte sein dürfen, doch nur dahin verstanden werden, daß die Beschwerdeführer Abtretung für den Fall verlangten, als die Gesamtheit der Gläubiger auf die Geltendmachung der betreffenden Rechte verzichte, und es hat denn auch die kantonale Aufsichtsbehörde das Begehren ohne weiteres in diesem Sinne aufgefaßt und geschützt. Der Einwand des Konkursamtes, daß die Beschwerdeführer kein Recht gehabt hätten, die Abtretung ohne vorherige

Befragung der Gläubiger zu begehren und die Beschwerde schon deshalb unbegründet gewesen sei, ist daher nicht recht verständlich und zu verwerfen.

2. — In der Sache selbst muß dahingestellt bleiben, ob die Vorinstanz berechtigt war, die erst in der Rekurschrift an sie gemachten näheren Ausführungen über Wesen und Inhalt der abzutretenden Ansprüche an Zweifel-Wild zu berücksichtigen. Denn inwieweit im Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde neue Behauptungen und Ergänzungen des Beschwerdefundamentes zulässig sind, ist eine Frage des kantonalen Beschwerdeprozeßrechtes, deren Prüfung sich der Kognition des Bundesgerichtes entzieht (vergl. Jäger, Komm. zu Art. 18 SchRG No. 5). Nachdem sie die Vorinstanz durch Verwertung der betreffenden Anbringen in den Motiven ihres Entscheides bejaht hat, kann daher das Bundesgericht deren Berücksichtigung nicht wegen Verspätung ablehnen. Demnach ist aber der Rekurs ohne weiteres zu verwerfen. Denn daß der in Frage stehende Anspruch gegen Zweifel-Wild in der Rekurschrift an die Vorinstanz genügend bestimmt umschrieben worden ist, um die Abtretung nach Art. 260 zu ermöglichen, steht außer Zweifel. Ist dem so, so muß aber die Konkursverwaltung einen Beschluß der Gesamtheit der Gläubiger über dessen Geltendmachung namens der Masse herbeiführen und kann dies nicht deshalb verweigern, weil die tatsächlichen Grundlagen des Anspruches nicht festgestellt und dessen Bestehen somit zweifelhaft sei. Denn Ansprüche, deren Bestehen sicher ist, werden regelmäßig namens der Masse verfolgt werden. Das Institut der Abtretung nach Art. 260 hat gerade den Zweck, die Verfolgung solcher Ansprüche zu ermöglichen, zu deren prozeßualischer Geltendmachung sich die Mehrheit der Gläubiger wegen der Unsicherheit des Erfolges nicht entschließen kann. Daß die die Abtretung verlangenden Gläubiger, wie vorliegend, die Zweifelhaftheit des Anspruches selbst zugeben, kann an ihrem Ansprüche auf Abtretung nichts ändern. Ebenso wenig geht es an, daß die Konkursverwaltung in einem Falle, wo wie hier die Aufklärung über das tatsächliche Fundament des abzutretenden Anspruches sich unter Umständen erst aus einem andern, von den betreffenden Gläubigern bereits als Sessionaren der Masse ange-

hohenen Prozesse ergeben wird, mit der Herbeiführung eines Beschlusses der Gläubigergesamtheit über das Abtretungsbegehren zu wartet, bis jener Prozeß erledigt ist. Denn so hätte die Masse es in der Hand, sich die Früchte des fraglichen Prozesses zu sichern, ohne dessen Risiko zu tragen, ein Ergebnis, das offenbar sowohl der Billigkeit als dem Sinn und Geist des Art. 260 widersprechen würde.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

112. Entscheid vom 26. September 1912 in Sachen Konkursmasse der Deutschen Quarzgesellschaft.

Art. 275 SchKG: Zulässigkeit der Verarrestierung schweizerischer Patentrechte, deren Inhaber im Auslande wohnen, am Sitz des eidg. Amtes für geistiges Eigentum.

A. — Am 15. und 25. Juni 1912 legte das Betreibungsamt Bern-Stadt gestützt auf vier vom Gerichtspräsidenten II Bern erlassene Arrestbefehle beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum in Bern Arrest auf sieben unter den No. 52,851, 52,852/53, 53,538/39 und 53,724/25 zu Gunsten der Deutschen Quarzgesellschaft in Beuel a. Rhein im Patentregister eingetragene schweizerische Patente.

Mit Beschwerde vom 28. Juni 1912 an die kantonale Aufsichtsbehörde verlangte darauf Rechtsanwalt Dr. Jick in Zürich namens der Konkursmasse der genannten Gesellschaft die Aufhebung der Arrestlegung mit der Begründung, daß Patentansprüche einen Bestandteil des Vermögens ihres Inhabers bilden, somit als an dessen Wohnsitz gelegen anzusehen seien und daher dem Betreibungsamt Bern die örtliche Kompetenz zum Arrestvollzuge gefehlt habe. Die dem letzteren offenbar zu Grunde liegende Auffassung, daß Patentrechte als am Sitz des Patentamtes gelegen zu betrachten seien, enthalte eine bloße Fiktion und gehe schon deshalb fehl, weil ja der Patentinhaber das Patent ohne Eintrag im Patentregister gültig veräußern könne, also ein im Auslande

wohnhafter Patentinhaber durch die Arrestlegung in Bern an der Verfügung über sein Patent gar nicht gehindert werden könne.

Die beschwerdebeflagten Arrestgläubiger beantragten Nichteintreten auf die Beschwerde mangels Kompetenz der Aufsichtsbehörden, eventuell materielle Abweisung derselben.

B. — Durch Entscheid vom 31. Juli, den Parteien zugestellt am 20. August 1912 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab, im wesentlichen gestützt auf folgende Erwägungen: Gemäß geltender Praxis stehe dem mit der Vollziehung des Arrestes beauftragten Betreibungsbeamten ein selbständiges Prüfungsrecht über die örtliche Kompetenz zur Arrestlegung zu; wenn er daher trotz Fehlens dieser den Arrest vollziehe, so sei dagegen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zulässig. In der Sache selbst sei mit der von Kohler, Handbuch des Patentrechtes S. 64/5, vertretenen Ansicht davon auszugehen, daß Patentrechte in dem Lande situiert seien, für das sie erteilt worden seien. Müßten demnach schweizerische Patentrechte auch dann als in der Schweiz gelegen angesehen werden, wenn der Inhaber im Auslande wohne so sei aber folgerichtig auch die Spezialrefutation in dieselben ohne Rücksicht auf einen in Deutschland über den Patentinhaber eröffneten Konkurs zulässig, da im Verhältnis zu Deutschland der Grundsatz der Universalität und Attraktivkraft des Konkurses mangels Staatsvertrages nicht gelte. Daß dabei Bern ausschließlich als Sitz des Patentes in Betracht komme, ergebe sich aus der Überlegung, daß in Bern als dem Sitz des Patentamtes sich die Patentregister befänden, in denen bei Vollzug des Arrestes von der Beschlagnahme Vormerk zu nehmen, daß also hier eine für die tatsächliche und rechtliche Verfügungsmöglichkeit über das Patent entscheidende Vollstreckungshandlung zu vollziehen sei.

C. — Gegen diesen Entscheid rekuriert die Konkursmasse der Deutschen Quarzgesellschaft an das Bundesgericht unter Erneuerung ihrer frühern Anträge und Vorbringen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Nach feststehender Praxis ist der Betreibungsbeamte nicht gehalten, den von einer örtlich unzulässigen Arrestbehörde ausgehenden Arrestbefehl zu vollziehen: gibt er ihm dennoch Folge,